

Das Kampfgericht bei Landeswettkämpfen

1. Das Kampfgericht

Ein Kampfgericht besteht aus 1 Hauptkampfrichter und 1 Schwierigkeitskampfrichter und aus 4 Technikampfrichtern und 4 Artistikkampfrichtern. In Ausnahmefällen können es auch mal 3 Technik- und 3 Artistikkampfrichter sein.

Wenn es personell möglich ist, dann kann noch eine Jury eingesetzt werden.

2. Technik- und Artistikkampfrichter

Jeder teilnehmende Verein muss bis 9 teilnehmende Einheiten für je angefangene 3 teilnehmende Einheiten und ab der 10. teilnehmenden Einheit für je weitere angefangene 4 teilnehmende Einheiten einen Kampfrichter mit mindestens Lizenzstufe 7 stellen. Die Kampfrichter sollten für den gesamten Wettkampf zur Verfügung stehen. Sie müssen auch eingesetzt werden (Einsatz bedeutet einen halben oder ganzen Tag, je nach Anzahl der gemeldeten Kampfrichter).

Sollte ein Verein keine Kampfrichter (mindestens Lizenzstufe 7) für den Wettkampf stellen, so ist ein Start der gemeldeten Einheiten (beim Mannschaftstag die Mannschaft) nicht, oder nur bis zur anrechenbaren Anzahl von Kampfrichtern möglich. Welche Einheiten dann starten, entscheidet der Verein. Jeder Verein hat die Möglichkeit sich Kampfrichter aus anderen Vereinen zu besorgen. Fällt ein Kampfrichter aus, so muss der Verein für Ersatz sorgen. Jeder Verein hat auch die Möglichkeit zusätzlich Kampfrichter zu melden, die auch eingesetzt werden.

Die Kampfrichter müssen sich am Wettkampftag bis spätestens eine halbe Stunde vor Wettkampfbeginn bei der Wettkampfleitung persönlich melden.

27.11.2017